



## Protokoll Gemeinderat vom 14. Dezember 2020

VEREINE, SPORT, FREIZEITGESTALTUNG, ANLÄSSE  
VORSCHRIFTEN, KREISSCHREIBEN, RICHTLINIEN  
TOTALREVISION VEREINSREGLEMENT, GENEHMIGUNG

### 1 Ausgangslage

Die ortsansässigen Vereine werden bereits seit vielen Jahren von der Gemeinde unterstützt, sei es mit finanziellen Mitteln oder indem die Infrastruktur kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Mit Beschluss vom 6. Juli 2009 hat der Gemeinderat das erste Vereinsreglement erlassen. Im Vereinsreglement wird geregelt, welche Vereine wofür finanzielle Beiträge erhalten. Ebenfalls wird das Verfahren für den Bezug der Vereinsbeiträge festgehalten.

In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass einiges nur auf Gewohnheitsrecht basiert, jedoch dafür keine rechtliche Grundlage existiert. Des Weiteren besteht das heutige Vereinsreglement aus sehr viel Text, der teilweise inhaltlich nicht viel oder mehrmals das gleiche aussagt. Der Ressortvorstand Gesellschaft hat deshalb eine Straffung und Überarbeitung des Vereinsreglements in Auftrag gegeben. Im Rahmen dieser Überarbeitung wurden verschiedene Varianten geprüft. Es hat sich gezeigt, dass das System Wangen-Brüttisellen funktioniert und im Grundsatz beibehalten werden soll. Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 104 vom 8. Juni 2020 eine erste Version des Vereinsreglements inkl. Ausführungsbestimmungen zuhanden der Vernehmlassung bei den Vereinen genehmigt.

### 2 Vereinsreglement 2020

Das neu überarbeitete Vereinsreglement (Anhang 1) zeichnet sich durch eine übersichtlichere Struktur aus. Die neue Version ist umfangreicher als die bisherige, da einige Bereiche nun im Reglement ausgeführt werden für die es vorher keine schriftlichen Vorgaben gab. Diese Bereiche orientieren sich weitestgehend an der bisherigen Handhabung. Im neuen Vereinsreglement finden sich zwei grundsätzliche Änderungen. Dies sind zum einen die neue Ausgestaltung des Sockelbeitrages und zum anderen die neue Handhabung der auswärtigen Vereine. Die Inkraftsetzung des neuen Reglements ist per 1. Januar 2021 vorgesehen.

Der Sockelbeitrag wurde in zwei Teile aufgeteilt. Ein Teil beurteilt die Anzahl Mitglieder des Vereins. Der andere Teil die Anzahl öffentlicher Aktivitäten. Die neuen Vorgaben sind im Gegensatz zum alten Reglement besser messbar und somit gegenüber den Vereinen klarer begründbar. Des Weiteren werden so diejenigen Vereine belohnt, welche auch zu einem attraktiven, aktiven Dorfleben beitragen.

Gemäss dem neuen Reglement sind die auswärtigen Vereine nicht mehr berechtigt von der immateriellen und materiellen Vereinsunterstützung zu profitieren. Dies mit einigen Ausnahmen z.B. für den Erhalt des Vereinsnewsletters. Diese Änderung hat vor allem Auswirkungen auf die allfällige kostenlose Nutzung von gemeindeeigenen Liegenschaften. Beim Bezug von finanziellen Leistungen sind zwei auswärtige Vereine von der Änderung betroffen.

Neu gibt es Ausführungsbestimmungen zum Vereinsreglement (Anhang 2). In dieser sind die pauschalen Beiträge für das Erbringen von Dienstleistungen sowie die Mithilfe und Unterstützung bei Gemeindeanlässen geregelt. Da diese Beträge einem steten Wandel unterworfen sind, kann der Gemeinderat diese in eigener Kompetenz und ohne Revision des Vereinsreglements festlegen. Dazu wird dem Gemeinderat im Vereinsreglement die Berechtigung erteilt.

### 3 Sonderregelungen

Die bestehenden Sonderregelungen für die Vereine werden durch das neue Vereinsreglement nicht tangiert. Es sind dies:

- Grundsatzentscheid betreffend Baurechtszins des Tennisclubs Dietlikon vom 2. Februar 2009
- Unterhaltsregelung mit dem Fussballclub Brüttisellen-Dietlikon vom 16. Mai 2011
- Leistungsvereinbarung mit der Freizyti betreffend Spielplatzleitung vom 30. Mai 2016
- Erhöhung Pauschalbeitrag für Association ContentMakers vom 10. Dezember 2018.

Der Verein Dorffest stellt ebenfalls einen Sonderfall dar. Der Verein hat keine Mitglieder. Er fungiert als Dachorganisation mit dem Zweck der Organisation des Dorffests, an dem die Vereine beteiligt sind. Der Beitrag für den Verein Dorffest wurde auf CHF 500 festgelegt. Diesen Beitrag soll der Verein auch mit dem neuen Vereinsreglement weiterhin erhalten. Als Voraussetzung für die Auszahlung des Beitrages gilt lediglich die Durchführung des Dorffests.

### 4 Vernehmlassung bei den Vereinen

Mit Schreiben vom 29. Juni 2020 wurden die Ortsvereine und Parteien zur Stellungnahme zum neuen Vereinsreglement eingeladen. Ebenfalls wurde das Reglement an der Vereinskonzferenz vom 10. September 2020 den anwesenden Vereins- und Parteivertretern vorgestellt. Es sind sechs Vernehmlassungsantworten eingegangen, zu welchen wie folgt Stellung genommen wird:

Verein	Rückmeldung	Stellungnahme
Grünliberale Partei	Art. 4 ... darf keine religiösen und/oder politischen Zwecke verfolgen. Ausnahmen aufführen: Abstimmungsmorgen, Apéro GV → Art. 26 evtl. auch anpassen	Die Regelung betreffend Ausnahmen für Parteien finden sich im Art. 19
	Art. 22 Aktivmitgliederverzeichnis... Protokoll der vergangenen GV mit Angaben zu Anzahl Aktivmitglieder mit Wohnsitz in bzw. ausserhalb Gemeinde Aus Datenschutzgründen darf kein Verzeichnis der Gemeinde abgegeben werden (Einholung Zustimmung aller Mitglieder)	Gemäss Abklärungen der Stadt Dübendorf beim Datenschutzbeauftragten ist das Einfordern der Personendaten aufgrund des Vorliegens einer gesetzlichen Grundlage zulässig. Die Vereine ihrerseits unterstehen dem Eidg. Datenschutzgesetz. Wenn man dieses Gesetz genau anwendet, müssten die Vereine ihre Mitglieder darauf hinweisen, dass ihre Angaben für diesen Zweck weiterverwendet werden.
FC Brüttisellen-Dietlikon	Inhalt ist für FC in Ordnung	---
Chor Wangen-Brüttisellen	Art. 2 Wieso sportliche <b>und</b> sonstige Freizeitangebote? Nur schreiben Freizeitangebote	→ siehe auch Vorschlag Frauenverein Wangen/Schaukelverein Wangen  Entscheid für Variante Frauenverein Wangen/Schaukelverein Wangen
	Art. 7 Gleiche Aufzählung wie in Art. 1 verwenden: ... sportlichen, kulturellen, sozialen und gesellschaftlichen Leben	wird aufgenommen
	Art. 17 Wieso nicht direkt schreiben 3 bis 10 Aktivmitglieder (*-Eintrag könnte dadurch weggelassen werden)	Da auch der Hinweis „mit Wohnsitz in Wangen-Brüttisellen“ unter dem Stern eintrag steht, ist dieser dennoch nötig. Wird somit nicht berücksichtigt.

	Art. 18 Den rot eingefügten Text als eigenen Absatz einfügen	wird aufgenommen
	Art. 20 Evtl. zusätzlich aufnehmen: Delegiertenversammlungen von übergeordneten Verbänden	Anpassen mit: Gesuche sind unter anderem möglich für: - ...
	Art. 23 Ist es sinnvoll, als Beitragsperiode das Kalenderjahr zu verwenden? Am 15. Mai (Eingabe) sind wahrscheinlich schon einige Aktivitäten vorbei, für die gar keine Eingabe möglich gewesen ist.	Der 15. Mai ist nur das Einreichdatum. Eingaben sind aber vom 1. Januar bis 31. Dezember des Jahres möglich.
	Art. 27 Ein Aufzählungszeichen weglassen	Bereits korrigiert
	Art. 2 Ausführungsbestimmungen Gsellhofputzete (aufgeteilt auf Anzahl Mitwirkende der teilnehmenden Vereine)	wird aufgenommen
Manne mit Schpeuz	Art. 4 / Art. 14 / Art. 29 Keine Beiträge für nicht offiziell als Verein organisierte Organisationen → kleinlich/wird bei Mitgliedern nicht gut ankommen wichtig, dass weiterhin immaterielle Leistungen bezogen werden können	Keine Sparmassnahme, klare Regelung gewollt. Einzige betroffene Institution.
	Reglement nur noch für Vereine mit Sitz in Wa-Brü: gilt hoffentlich nicht für Kinder- und Jugendförderungsbeiträge. Davon sollen auch auswärtige Vereine profitieren, wenn eine namhafte Anzahl Personen aus Wa-Brü betreut werden.	Keine Auswirkungen für Kinder- und Jugendförderungsbeiträge, da diese in einem separaten Reglement geregelt sind.
Frauenverein Wangen Schaukelverein Wangen	Art. 2 ... sportliche, kulturelle und sonstige Freizeitangebote...	→ siehe auch Vorschlag Chor Wangen-Brüttisellen  wird aufgenommen
	Art. 4 ... ist für alle Einwohnerinnen und/oder Einwohner von ... Einige Vereine haben nur Männer oder Frauen als Mitglieder.	wird aufgenommen
	Art. 3 Es werden für alle Einwohnerinnen und Einwohner... Muss angepasst werden, da die Angebote ja nicht für Einwohner besteht sondern für Vereinsmitglieder	Artikel wird wie folgt ergänzt: Es werden für alle Einwohnerinnen und Einwohner respektive Vereinsmitglieder gute Voraussetzungen für...
	Art. 8 Wann ist Nutzung kommerziell?	Eine kommerzielle Nutzung liegt vor, wenn regelmässig gegen Entschädigung (z.B. Eintritt) Gemeindelokale genutzt werden. Bei einmaligen Anlässen mit Entschädigung von ansonsten nicht gewinnorientierten Vereinen gilt dies noch nicht.

	Art. 17 Allenfalls 4. Kategorie einführen z.B. über 200 Mitglieder (Bevölkerungswachstum)	wird aufgenommen  Kat. 2 10 bis 99 Mitgl. CHF 250 Kat. 3 100 bis 199 Mitgl. CHF 500 Kat. 4 über 200 Mitgl. CHF 750
	Art. 21 Bei den Jubiläumsbeiträgen wird die Anzahl Mitglieder nicht berücksichtigt. Vereine mit vielen Mitgliedern erhalten so pro Mitglied verhältnismässig weniger Jubiläumsbeiträge.	Wird nicht berücksichtigt. Wenn Vereine noch spezielle Jubiläumsanlässe organisieren, können sie zusätzlich zum Jubiläumsbeitrag noch Beiträge für den Anlass beantragen. Somit besteht für grössere Vereine auch die Möglichkeit für zusätzliche Einnahmen.
	Art. 25 Erwähnung des Vereinsbeitrages an geeigneter Stelle Muss da erwähnt werden, die Gemeinde unterstützt uns mit CHF 500?	Es geht darum, dass z.B. in einem Festprogramm (z.B. mit Logo) oder auf der Homepage erwähnt wird, dass der Verein durch die Gemeinde unterstützt wird.
	Art. 25 Leistungsempfänger müssen Beitragsleistungen Dritter prüfen (z.B. Lotteriefonds) Jeder Verein muss selbstständig bei Hugo Looser-Stiftung und Kirchen einen Antrag stellen?	Für kleinere Anlässe wird dies nicht erwartet. Wenn aber grössere Anlässe/Veranstaltungen geplant sind, soll nicht nur die Gemeinde um einen Beitrag ersucht werden.
Frauen Brüttisellen	Die Vereinsbeiträge sollen sich nach Anzahl Mitglieder richten.	Dies ist mit der Kategorisierung nach Art. 17 erfüllt.
	Jubiläumsbeiträge sollen sich nach der Anzahl Mitglieder richten. Vereine mit vielen Mitgliedern sollen so pro Mitglied verhältnismässig gleich hohe Beiträge erhalten.	Wird nicht berücksichtigt. Wenn Vereine noch spezielle Jubiläumsanlässe organisieren, können sie zusätzlich zum Jubiläumsbeitrag noch Beiträge für den Anlass beantragen. Somit besteht für grössere Vereine auch die Möglichkeit für zusätzliche Einnahmen.
	Untergruppen sollen finanziell berücksichtigt werden.	Dies ist mit der Kategorisierung in Art. 17 erfüllt.
	Anlässe für die Gemeinde werden zu tief entschädigt.	Die Beträge sind in den Ausführungsbestimmungen geregelt und werden zurzeit nicht angepasst. Durch die Schaffung einer Kategorie 4 im Art. 17 wird aber für grosse Vereine ein grösserer Sockelbeitrag ausbezahlt.
	Unterhaltung für Seniorenanlässe für CHF 300 zu organisieren ist sehr schwierig. Es sollte mindestens ein Betrag von CHF 600 zur Verfügung stehen.	Für den Seniorennachmittag stehen gemäss den Ausführungsbestimmungen CHF 500 zur Verfügung. Daneben sind im Budget noch CHF 750 als Defizitgarantie eingestellt, welche bei Bedarf von den Frauen Brüttisellen bei der Abteilung Gesellschaft eingefordert werden können.

Neben den Ergänzungen aufgrund der Vernehmlassungsantworten, wurde in Art. 4 und Art. 26 noch der zusätzliche Vermerk aufgenommen, dass gewinnorientierte und kommerziell ausgerichtete Vereine nicht in das Vereinsverzeichnis aufgenommen werden und somit auch nicht berechtigt sind, Vereinsbeiträge zu beziehen. Dies entspricht der heutigen Handhabung.

## 5 Erwägungen des Gemeinderats

Das totalrevidierte Vereinsreglement enthält einige gut bewährte Bestandteile des bisherigen Reglements. Jedoch werden nun auch die Belange geregelt, welche bereits der langjährigen Praxis

entsprechen. Der Ausschluss der auswärtigen Vereine kann mit den in den Sonderregelungen genannten Ausnahmen vertreten werden, da es grundsätzlich nur zwei Vereine betrifft. Ebenfalls ist die Aufteilung der Sockelbeiträge nachvollziehbar. Die verbesserte Messbarkeit der neuen Sockelbeiträge wird begrüsst. Aufgrund der vorgenommenen Modellrechnungen sollten die Vereine mit dem neuen Reglement Vereinsbeiträge in ähnlicher Höhe wie bisher erhalten. Die Mehrzahl der eingegangenen Einwendungen seitens der Ortsvereine wurde in der nun vorliegenden Version berücksichtigt. Das vorliegende Vereinsreglement sowie die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen können genehmigt und per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt werden.

## BESCHLUSS

1. Das totalrevidierte Vereinsreglement sowie die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen werden genehmigt.
2. Das Vereinsreglement sowie die Ausführungsbestimmungen treten – sofern kein Rechtsmittel ergriffen wird – am 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzen das Reglement vom 6. Juli 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010 inkl. Anhänge 1, 2, 3 und 5. Ebenfalls werden alle früheren Beschlüsse aufgehoben. Davon ausgenommen sind die folgenden:
  - Grundsatzentscheid betreffend Baurechtszins des Tennisclubs Dietlikon vom 2. Februar 2009;
  - Unterhaltsregelung mit dem Fussballclub Brüttisellen-Dietlikon vom 16. Mai 2011;
  - Leistungsvereinbarung mit der Freizyti betreffend Spielplatzleitung vom 30. Mai 2016;
  - Erhöhung Pauschalbeitrag für Association ContentMakers vom 10. Dezember 2018.
3. Die Publikation mit öffentlicher Auflage erfolgt am 17. Dezember 2020 im Kurier.
4. Mitteilung an
  - Ortsvereine
  - Ressortvorstand Gesellschaft
  - Leiter Gesellschaft
  - Sachbearbeiterin Gesellschaft (zur Erledigung Punkt 3; Akten)

GEMEINDERAT  
WANGEN-BRÜTTISELLEN

Gemeindepräsidentin



Marlis Dürst

Gemeindeschreiberin



Heidi Duttweiler

Anhang

- Vereinsreglement, Version 14.12.2020 (Anhang 1)
- Ausführungsbestimmungen zum Vereinsreglement, Version 14.12.2020 (Anhang 2)

Versand 17. Dezember 2020